

Merkblatt

für Vertreterbestellungen gemäß § 53 Abs. 2 und 4 BRAO

Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden (§ 53 Abs. 2 BRAO). Dies bedeutet, dass im Falle der Bestellung eines Rechtsanwalts aus einem anderen Kammerbezirk, eines Assessors oder eines Referendars ein Antrag auf Vertreterbestellung bei der Rechtsanwaltskammer München zu stellen ist.

1. Selbständige Bestellung eines allgemeinen Vertreter durch den Rechtsanwalt, § 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

Gemäß § 53 Abs. 6 BRAO hat der Rechtsanwalt die selbständige Bestellung des Vertreters (die Fälle des § 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO) der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen. Die Kammer hat aber auch ein Formblatt auf ihrer Homepage unter www.rak-muenchen.de für die Anzeige einer Vertreterbestellung nach § 53 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 6 BRAO eingestellt.

Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

2. Bestellung eines Vertreters auf Antrag, § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO.

Im Fall der Bestellung eines Rechtsanwalts

- aus einem anderen Kammerbezirk,
- eines Assessors oder
- eines Referendars

ist ein Antrag auf Vertreterstellung bei der Rechtsanwaltskammer München zu stellen.

Für die Bestellung eines Vertreters durch die Rechtsanwaltskammer München gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 BRAO fällt eine **Gebühr in Höhe von € 30,00** an und ist bereits mit dem Antrag durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank München, Konto-Nr. 4440005, BLZ 700 906 06 (bitte Kopie des Überweisungsbelegs beilegen) zu entrichten. **Bitte keine Schecks verwenden!**

Ist der zu bestellende Vertreter **nicht als Rechtsanwalt** zugelassen, ist der Antrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular (kann bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch 89/53294-15/17, per Fax 089/53294437, per Mail info@rak-muenchen.de oder über die Homepage der Kammer www.rak-muenchen.de angefordert werden) zu stellen und dem Antrag eine Kopie vom Zeugnis des zu bestellenden Vertreters über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt beizufügen.

Einer Bestellung eines Vertreters, der nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann nur dann stattgegeben werden, wenn der Vertreter über eine eigene **Berufshaftpflichtversicherung** verfügt bzw. in die Berufshaftpflichtversicherung der Kanzlei aufgenommen wurde. Ein entsprechender Nachweis des Versicherers ist dem Antrag beizulegen.

Ein **Rechtsreferendar** darf nur dann zum Vertreter eines Rechtsanwalts bestellt werden, wenn ihm die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erteilt worden ist. Grundsätzlich ist eine solche Genehmigung erst nach Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 JAPO zu erteilen (vgl. Nr. 4 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 29. September 1993, Gz. 2220 – PA – 700/93).

Die Vertreterbestellung ist in allen **Fällen längstens für die Dauer eines Kalenderjahres, also bis 31. Dezember des laufenden Jahres** möglich. Sollte die Bestellung eines Vertreters für ein weiteres Kalenderjahr erforderlich werden, so ist sie rechtzeitig durchzuführen. Wenn der Vertreter nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer München, Assessor bzw. Referendar ist, ist ein Antrag bei der Rechtsanwaltskammer München zu stellen.